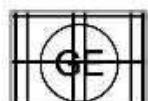


Planzeichenerläuterung

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

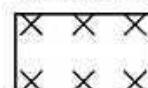


Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



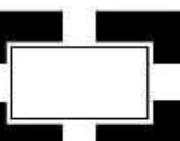
Überschwemmungsgebiet

4. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

BLK_19217 Nummer der Altlastenverdachtsfläche laut ALKA



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung WSG Zone II zu WSG Zone III



Vorhandene, noch nicht eingemessene Gebäude

Einfacher Bebauungsplan LK.11.00

"Industrierung" im Stadtteil Blieskastel - Mitte, Gemarkung Lautzkirchen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19. November 2009 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Saarpfalz - Kreis, Amt für Planung und Regionalentwicklung.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz Nr.788: Kommunalsebstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 1215): § 12 Gemeindesatzungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I.S.466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Gesetz Nr.1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2004 (Amtsbl. S. 822) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz Nr.1592 a zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes 2006 S. 726) zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art.5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Gesetz Nr. 714 Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2004 (Amtsblatt des Saarlandes 2004 S. 1994), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetz Nr. 1678 zur sechsten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 676)

Gesetz Nr.1496 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches-Bodenschutzgesetz-SBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2002 (Amtsbl. S.990), zuletzt geändert durch Art.10 Abs.8 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007 S. 2393)

Gesetz Nr.1502 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S.1506), zuletzt geändert durch Art.10 Abs.9 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007 S. 2393)

Gesetz Nr.1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1498) zuletzt geändert durch Art.2 i.V.m. Art.3 des Gesetzes Nr.1688 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und zur Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 1374)

Gesetz Nr.1069 Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz)(LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S.1009) zuletzt geändert durch Art.2 i.V.m. Art.5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13.Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Juli 2004 (Amtsbl. S.1574)

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Siedlung", vom 4. Juli 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962)

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90

Grundlagen: Amtlicher Katasterkarte M. 1 : 1 000, Stand 12/09

Örtliche Bestandsaufnahme, Stand: 12/09

Textliche Festsetzungen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Baugebiete

Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

1.1.1 Zulässige Anlagen

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind zulässig:

-Gewerbebetriebe aller Art. Dabei gilt für Einzelhandelsbetriebe gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, dass sie nur zulässig sind, wenn sie als Verkaufsstätten im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe- oder Handwerkerbetrieb stehen. Dabei muss die Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet sein und darf höchstens 300 qm betragen.

-Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

-Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

-Tankstellen

-Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen

Gem. § 8 (3) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig:

-Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

-Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 8 (3) Nr.3 (Vergnügungsstätten) sind auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).

B. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen § 9 Abs. 6 BauGB

1. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone II und der Zone III des Wasserschutzgebietes "Bliestal". Auf die entsprechenden Verbotsvorschriften der Verordnung vom 24.08.1990 wird hingewiesen. Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie die Richtlinien des DVWG Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

2. Das Plangebiet liegt komplett im Überschwemmungsgebiet der Blies. Auf die Verordnung betreffend die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Blies im Bereich der Kreisstädte Neunkirchen und Homburg, der Städte Bexbach und Blieskastel sowie der Gemeinden Kirkel und Gersheim vom 11.11.1998 - Amtsblatt des Saarlandes vom 18.12.1998 - wird verwiesen.

3. Gewässerrandstreifen

Im Rahmen der Gewässerentwicklung ist gem. § 56 Abs. 4.1 Saarländisches Wassergesetz (SWG) zum Würzbach ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 Meter, gemessen von der Uferlinie des Gewässers, freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften, d.h. bauliche Anlagen wie Gebäude, Zäune, Wege u.ä. sind nicht zulässig.

C. Hinweise:

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen.

Vorsorgliches Absuchen vor Beginn von Erdarbeiten ist geboten.

2. Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG). Auf das befristete Veränderungsverbot in Absatz 2 wird verwiesen.

3. Gemäß des Katasters der Altstandorterfassung befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes drei Altstandorte, die unter den Kennziffern BLK 19227 "Decora Kuhn GmbH (Holzverarbeitung)", BLK 19217 "(produzierendes Gewerbe, Metallverarbeitung)", BLK 19228 "Spielcenter Brand (produzierendes Gewerbe, Herstellung von Schuhen)" geführt werden. Für diese Altstandorte ist eine Untersuchung bzw. Sanierung im Rahmen von künftigen Baumaßnahmen nicht auszuschließen.

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wurde vom Stadtrat Blieskastel am 19.11.2009 beschlossen.

Den von der Aufstellung Betroffenen Bürgern wurde durch die Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 13 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.02.2010 bis 16.03.2010 einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 05.02.2010 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Den von der Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Auslegung gingen 3 Anregungen ein, die vom Stadtrat gemäß § 3 (2) BauGB am 29.09.2010 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 01.10.2010 mitgeteilt.

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan LK.11.00 "Industrierung" gemäß § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 29.09.2010 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Blieskastel, den 04.10.2010

Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan LK.11.00 "Industrierung", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Blieskastel, den 05.10.2010

Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes LK.11.00 "Industrierung" durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 08.10.2010 ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis darauf, wo der Bebauungsplan mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Blieskastel, den 11.10.2010

Bürgermeisterin



Einfacher Bebauungsplan LK.11.00 "Industrierung" Stadt Blieskastel im Stadtteil Blieskastel - Mitte Gemarkung Lautzkirchen

Auftraggeber:



Stadtverwaltung Blieskastel

Paradeplatz
66440 Blieskastel
Tel. 06842/926-0
Fax. 06842/926-111

e-mail:
info@blieskastel.de

Auftragnehmer:



Kreisverwaltung Homburg

Am Forum 1
66424 Homburg
Tel. 06841/104-403
Fax. 06841/104-493

e-mail:
K610@saarpfalz-kreis.de

Bearbeitet von:

Wolfram Blind
Alexandra Mohaci

Amt für Planung und Regionalentwicklung

toffen belastet sind

Erwin Lück
Fachbereichsleiter

Fachbereich Planen und Bauen

Maßstab M. 1 : 1 000

Stand: 30. September 2010